

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Stockelsdorf

Betr.: Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche „nördlich der Max-Hamerich-Straße zwischen Haus Nr. 5a und 7“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 07.11.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche „nördlich der Max-Hamerich-Straße zwischen Haus Nr. 5a und 7“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan tritt mit Beginn des 08.12.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können dort ebenfalls eingesehen werden.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter www.stockelsdorf.de - Rathaus - Serviceangebote - Bauleitplanung - Bebauungspläne eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Schadensansprüche

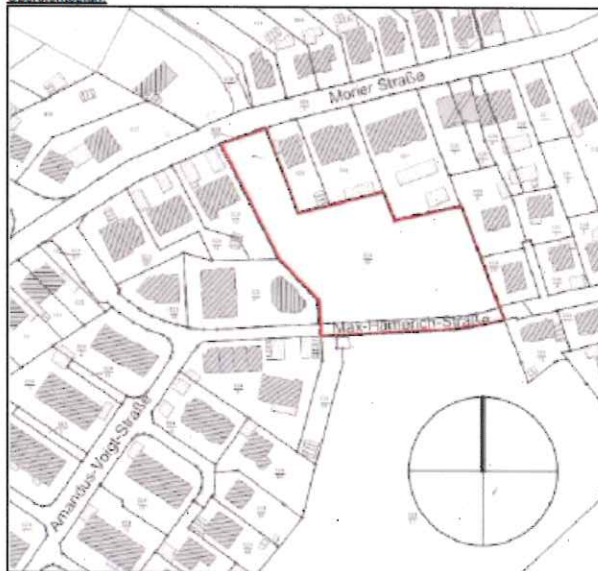
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Text dieser Bekanntmachung ist ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter www.stockelsdorf.de - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen - Veröffentlichungen der Bauleitplanung einzusehen.

Obersichtsplan:



Stockelsdorf, 02.12.2022

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
Gef.
Julia Samtleben

414020001_011022

Die örtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 der zur Zeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Stockelsdorf am 07.12.2022 in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) mit dem Hinweis, dass diese Bekanntmachung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter www.stockelsdorf.de - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen - Veröffentlichungen der Bauleitplanung eingesehen werden kann. ID-Nr: 2684.30947

Stockelsdorf, den 07.12.2022



Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
V. Bobsin
Vanessa Bobsin



Viel Platz für neuen Wohnraum: Auf dem Grundstück an der Plöner Straße soll das Altgebäude abgerissen werden, Investor Stephan Barnstedt will 40 Wohneinheiten neu errichten.

FOTOS: ULRIKE BENTHIEN

Eutin hofft auf zwei neue Bauprojekte

In Plöner Straße und Lübecker Straße sollen insgesamt 46 Wohneinheiten entstehen – Noch gibt es jedoch Hindernisse

VON ULRIKE BENTHIEN

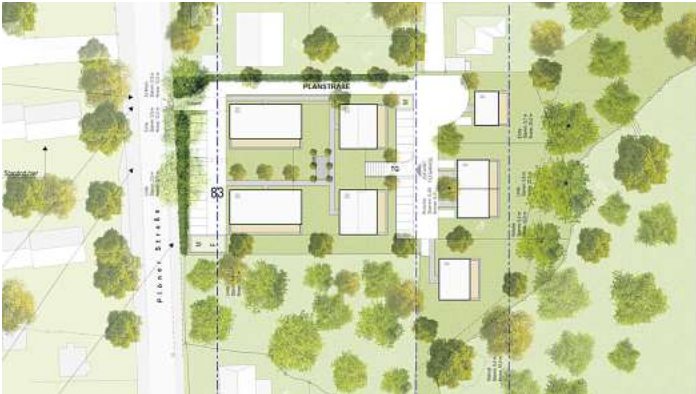
EUTIN. Wohnraum schaffen ist in nahezu allen Kommunen ein Gebot der Stunde. Auch in Eutin ist der Bedarf groß. Die Politik begrüßt neue Bauprojekte daher grundsätzlich. Zwei weitere sollen in den kommenden Jahren realisiert werden: in der Lübecker Straße und in der Plöner Straße.

Architekt Stephan Barnstedt hat in der Plöner Straße 83 ein über 8000 Quadratmeter großes Grundstück gekauft. Auf dem Hang-Gelände, das zum Kleinen See hin abfällt, plant er, das Altgebäude, ein Einzelhaus, abzureißen und stattdessen eine Bebauung in drei Reihen. Die untere Baureihe sei durch die Gebäude im Amselweg vorgegeben, die obere durch die an der Plöner Straße. Insgesamt sollen 40 Wohneinheiten entstehen, berichtete der Architekt im Stadtentwicklungsausschuss.

Plöner Straße: Wohnungen mit Tiefgarage

Die Ausnutzung der Hanglage ermögliche eine Tiefgarage, erklärte Planer Andreas Nagel. Zusätzlich werde es Außen-Stellplätze geben. Die Erschließung des Geländes solle von der Plöner Straße aus erfolgen. Eine Anbindung des Plangebietes an die Privatstraße Amselweg ist nicht vorgesehen, das war schon der Vorlage der Bauverwaltung zu entnehmen. Nagel bekräftigte das noch einmal.

Das „kleine Wohnquartier“ solle aus vier dreigeschossigen und drei zweigeschossigen Gebäuden bestehen, führte der Planer aus. Die charakteristische Weißdornhecke zur Plöner Straße bleibe erhalten, ein 50-Meter-Abstand zum Kleinen Eutiner See werde gewahrt. Die Flach- und Pultdächer der Neubauten sollen Dachbegrünung und



Die geplante Bebauung: An der Plöner Straße (l.) sollen vier Gebäude mit Mietwohnungen entstehen, drei Häuser zum Kleinen Eutiner See hin (r.) sollen verkauft werden.

GRAFIK: ARCHITEKTURBÜRO BARNSTEDT



Die Gebäude der Lübecker Straße 14 und 14 a, vom Segenhörn aus gesehen: Hier sind zwei kleine Mehrfamilienhäuser mit jeweils drei Wohnungen geplant.

Photovoltaik bekommen. Die Gebäude, die am nächsten zur Plöner Straße liegen werden, sollen jeweils elf Wohnungen beherbergen – mit zwei oder drei Zimmern. Diese Wohnungsgrößen gelten auch für die Häuser in der mittleren Reihe. Stephan Barnstedt spricht von einem „mittleren Preisspiegel“. Die drei Häuser in Seenähe will er verkaufen.

Anwohner aus der direkten Nachbarschaft, dem Amselweg und der Plöner Straße, lehnen das Bauvorhaben in seiner jetzigen Form ab. Sie möchten „die kleinstädtische Baukultur in Neudorf erhalten“, empfinden die Häuser in der zweiten Baureihe als „gro-

„Wir werden uns Gedanken machen, wo wir Korrekturen vornehmen.“

Stephan Barnstedt, Architekt, zu den Einwendungen der Anwohner

ße Blocks“, sorgen sich um Bauschäden an ihrem Eigentum, einer „erheblichen Oberflächenversiegelung“ und Lärm durch an- und abfahrende Autos ihrer künftigen Nachbarn.

Probleme der Abwasserabführung in der Plöner Straße hatte vor circa zwei Jahren schon Boris Sobotta, Leiter der Stadtentwässerung, den Eutiner Politikern dargelegt. Auch darauf verwiesen die Anwoh-

ner. Allerdings war das ohnehin auch den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses noch im Gedächtnis geblieben.

Mit „Hausaufgaben“ und der Aufforderung zur erneuten Vorlage der Planung entließ Vorsitzender Sascha Clasen (CDU) Planer und Investor. „Wir werden uns Gedanken machen, wo wir Korrekturen vornehmen“, sagte Stephan Barnstedt auf Anfrage. Er hofft dennoch, dass die Bauleitplanung zügig umgesetzt wird, und strebt einen Baubeginn 2024 an.

Sechs neue Wohnungen in der Lübecker Straße

In der Lübecker Straße 14/14 a wird es ebenfalls Veränderungen geben. Während das Vorderhaus, ein Wohn- und Geschäftshaus, erhalten wird, soll das stark sanierungsbedürftige, nicht unter Denkmalschutz stehende Fachwerkhaus – im Erdgeschoss befindet sich eine Spielhalle, im Obergeschoss eine Wohnung – abgerissen werden. Wie Architekt Florian Behrens sagte, wolle der Eigentümer weg von der „Hinterhofatmosphäre“ und „etwas Qualitätsvolleres“ schaffen.

Vorgesehen sind zwei zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss, darin jeweils drei Wohnungen. „Alles Mietwohnungen mit gehobenem Standard“, sagte Behrens. Weil das Grundstück zu klein ist für Stellplätze und der Architekt eine Tiefgarage darauf für nicht darstellbar hält, er aber Wohnraum schafft und darüber hinaus, laut Olaf Blanck (FWE), „die städtebauliche Situation und das Stadtbild mustergültig entwickelt“ habe, kam ihm der Ausschuss entgegen: Sieben Stellplätze können abgelöst werden, also gegen Zahlung einer Sonderabgabe eingespart werden.

DKMS sucht Spender für Knochenmark

Viele Blutkrebspatienten hoffen auf potenziellen genetischen Zwilling – Aktion in Oldenburg

OLDENBURG. Die DKMS hat das Ziel, möglichst vielen Blutkrebspatienten weltweit mit einer Stammzelltransplantation eine Heilung zu ermöglichen. Dafür hat die gemeinnützige Organisation eine Knochenmarkspenderdatei angelegt. Nun gibt es auch eine Registrierungsaktion für potenzielle Stammzellspender am Freiherr-vom-

Stein-Gymnasium in Oldenburg. Am 14. Dezember besteht dazu von 14 bis 17 Uhr die Gelegenheit im Oberstufenraum der Schule.

Aufgerufen sind neben Schülerinnen und Schülern ab 17 Jahren auch die Lehrkräfte und Eltern, aber auch alle anderen Ostholsteiner, teilt Schülersprecher Lovis Loeb mit.

Hilfe für Menschen in Südosteuropa

Rotarier aus Ostholstein packten Kartons

EUTIN. Der Rotaract Club Ostholstein hat in einer gemeinschaftlichen Hands-on-Aktion die „Weihnachtstrucker“-Hilfsaktion der Johanniter unterstützt, bei der seit 1993 Hilfspakete für notleidende Menschen in Südosteuropa gepackt werden.

Tatkräftig mit dabei waren auch Mitglieder der Rotary Clubs Eutin, Neustadt und Oldenburg, insgesamt waren 15 Personen aktiv. Von den drei Clubs wurden außerdem mehr als 2500 Euro bereitgestellt,

um die benötigten Waren anzuschaffen.

In einer Halle, die vom Ferien- und Freizeitpark Weisenhäuser Strand zur Verfügung stand, wurde eine kleine Produktionsstraße aufgebaut. Insgesamt 100 Kartons wurden mit jeweils zwei Flaschen Öl, Mehl und Zucker, Shampoo, Zahnbürsten, Malbücher und -stiften sowie Schokolade und weiteren Dingen befüllt und werden jetzt zur zentralen Annahmestelle der Johanniter in Neumünster gebracht.

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Stockelsdorf
Betr.: Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche „nördlich der Max-Hamerich-Straße zwischen Haus Nr. 5a und 7“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 07.11.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche „nördlich der Max-Hamerich-Straße zwischen Haus Nr. 5a und 7“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan tritt mit Beginn des 08.12.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können dort ebenfalls eingesehen werden. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter www.stockelsdorf.de – Rathaus – Serviceangebote – Bauleitplanung – Bebauungspläne eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausrüstung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Text dieser Bekanntmachung ist ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter www.stockelsdorf.de – Rathaus – Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen – Veröffentlichungen der Bauleitplanung einzusehen.

Übersichtsplan:

Stockelsdorf, 02.12.2022

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
Gez. Julia Samtleben

414423801_011022

[Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - vom 30. November 2020 - IV 60 - 7813/2020-UV](#) (PDF, 440 kB, Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010, 18.12.2020)

[Lärmaktionsplan der Gemeinde Stockelsdorf zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie](#) (PDF, 10,5 MB, 04.07.2019)

[Amtliche Bekanntmachung zur dritten Stufe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Stockelsdorf](#) (PDF, 39 kB, 04.07.2019)

[Lärmaktionsplan der Gemeinde Stockelsdorf zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie](#) (PDF, 1,6 MB, Lärmaktionsplan der Gemeinde Stockelsdorf zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie)

Veröffentlichungen der Bauleitplanung

14.09.2021

[Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf »](#)

16.11.2022

[Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet östlich der Ahrensböker Straße, süd- und südwestlich der rückwärtigen Bebauung des Hohlwegs und nordöstlich des Mühlenbergs »](#)

07.12.2022

[->Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche "nördlich der Max-Hamerich-Straße zwischen Haus Nr. 5a und 7« »](#)

Kontakt

Die Bürgermeisterin Gemeinde Stockelsdorf

Ahrensböker Straße 7
23617 Stockelsdorf

Telefon: 0451 4901-0
Fax: 0451 4901-234
[info\[at\]stockelsdorf.de](mailto:info[at]stockelsdorf.de)



Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 13:30 - 16:30
Dienstag	08:00 - 12:00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 - 12:00 13:30 - 18:00
Freitag	08:00 - 12:00
Weitere Termine nach Vereinbarung	

←→↻

🔒

https://stockelsdorf.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen/index.php?object=tx|2684:30947.1&NavID=2684.25&La=1

📄50%🌟🔍Suchen

⬇️☰

StartseiteRathausPolitikWirtschaftLeben & WohnenFreizeit & Kultur

RATHAUS

Online-Terminvereinbarung

Mängelmelder

Ihr Bürgerportal

Veranstaltungskalender

Pressemittelungen

Serviceangebote

Bekanntmachungen

Ausschreibungen

Amtliche Bekanntmachungen

Archiv

Die Gemeinde

Themen

Downloads & Links

Karriere

☐◀ Vorlesen ▶

- »Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche "nördlich der Max-Hamerich-Straße zwischen Haus Nr. 5a und 7"«

Bekanntmachung der Gemeinde Stockelsdorf

Betr.: Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche "nördlich der Max-Hamerich-Straße zwischen Haus Nr. 5a und 7"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 07.11.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche "nördlich der Max-Hamerich-Straße zwischen Haus Nr. 5a und 7", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan tritt mit Beginn des 08.12.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können dort ebenfalls eingesehen werden.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter www.stockelsdorf.de - Rathaus - Serviceangebote - Bauleitplanung - Bebauungspläne eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

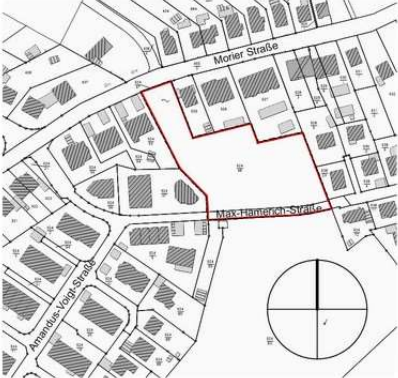
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Text dieser Bekanntmachung ist ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter www.stockelsdorf.de - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen - Veröffentlichungen der Bauleitplanung einzu sehen.

Übersichtspläne:



Stockelsdorf, 02.12.2022

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin

L.S.

Gez.
Julia Samtleben

🏠🔍🔄📏🌐📅📧🗑️🔧🔗🔥📁

09:08
07.12.2022